

## Nachtrag Nr. 7

Zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### § 12 VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

1. § 12 VII. wird in der Satzung aufgenommen:

### § 12 VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

Die BKK Diakonie gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

#### a) Erstattung für Zahnfissurenversiegelung

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB V, i.V.m. § 22 Abs. 3 SGB V, umfasst die zahnärztliche Behandlung unter anderem die Zahnfissurenversiegelung bei den bleibenden Molaren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die BKK Diakonie bietet ihren Versicherten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine Kostenerstattung analog der gesetzlichen Regelung an.

Zur Erstattung sind der BKK Diakonie die detaillierten Rechnungen der Zahnärzte vorzulegen.

#### b) Sehhilfen und Kontaktlinsen

Gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 SGB V stellt die Versorgung mit Sehhilfen und Kontaktlinsen für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Regelleistung dar.

Die BKK Diakonie bietet ihren Versicherten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine Kostenerstattung von Einstärkengläsern oder Kontaktlinsen analog der gesetzlichen Regelung an.

Zur Kostenerstattung sind der BKK Diakonie die detaillierten Rechnungen des Augenoptikers in Verbindung mit der augenärztlichen Verordnung einzureichen.

## Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 7 tritt am 01.10.2012 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 20. SFP. 2012



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Oktober 2012

II3-59529.0-1533/2010

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
  
(Beckschäfer)